

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Altrip

vom 09. Juli 2014

-zuletzt geändert durch Satzung vom 11.07.2025-

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel die sich im Rathaus Altrip, Ludwigstraße 48 befindet sowie im Internetportal der Ortsgemeinde Altrip bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich im Rathaus der Ortsgemeinde Altrip, Ludwigstraße 48 befindet sowie im Internetportal der Ortsgemeinde Altrip. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss,
2. Rechnungsprüfungsausschuss,
3. Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss,
4. Sozial-, Jugend-, Sport- und Kindergartenausschuss,
5. Schulträgerausschuss mit drei Lehrkräften und drei Elternvertretern mit beratender Stimme,
6. Kultur-, Partnerschafts- und Fischerfestausschuss und
7. Umlegungsausschuss.

(2) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 haben neun Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat folgender Ausschuss eine andere Anzahl von Mitgliedern:

Umlegungsausschuss	4 Mitglieder sowie den Leiter des Katasteramtes als Vorsitzenden und zwei Stellvertreter
--------------------	--

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder müssen Mitglieder des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(4) Zur Bewältigung der organisatorischen Aufgaben des Kultur-, Partnerschafts- und Fischerfestausschusses kann der Ortsbürgermeister im Interesse einer effizienten Veranstaltungsvorbereitung jederzeit in organisatorischen Fragen bewanderte Bürger der Ortsgemeinde als Referenten in den Ausschuss berufen. Diese haben ausschließlich beratende Funktion. § 7 Abs. 1 gilt für solche Personen entsprechend.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Arbeiten und Aufträgen sowie Abschluss von Verträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis zu 100.000,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist,
2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
3. Zuschüsse und Zuwendungen an Verbände und Vereine im Einzelbetrag bis zu 5.000,00 €,
4. Stundungen, soweit sie nicht dem Ortsbürgermeister übertragen sind,
5. Erlässe bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.

(4) Dem Kultur-, Partnerschafts- und Fischerfestausschuss werden alle Angelegenheiten zur Organisation und Durchführung des Fischerfestes im Rahmen der im Haushalt festgesetzten Mittel bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall übertragen.

(5) Dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung nicht gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2 dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 34 und § 35 BauGB, soweit die Entscheidung nicht gem. § 4 Ziffer 5 dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall,
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
4. Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall. Über jeden Einzelfall hat der

Ortsbürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten,

5. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2, § 34 und § 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berührt werden,
 6. Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung sowie
 7. Rangrücktritte und Zustimmungserklärungen
- (2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden keine Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 70,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 % gekürzt, wenn das Ortsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Ortsgemeinderatssitzungen nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.
- (2a) Ratsmitglieder, die auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und im Rahmen der digitalen Gremienarbeit mit moreRubin bzw. der DiPolis-App ein eigenbeschafftes Endgerät verwenden, erhalten einen pauschalen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil

entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates, mit Ausnahme des Umlegungsausschusses, erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 45,00 €.
- (3) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 7 a

Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister wird eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderats- und Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Ist ein ehrenamtlicher Beigeordneter vom Ortsbürgermeister außerhalb des gesetzlichen Vertretungsfalles beauftragt Gratulationen vorzunehmen und Ehrengaben der Ortsgemeinde zu überbringen (i. d. R. Ehe- und Altersjubilare), so wird hierfür eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Tag der Beauftragung gewährt.
- (4) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für den/die Ortsgemeindearchivar/in

- (1) Der/die Archivar/in der Ortsgemeinde erhält für die Betreuung des Gemeindearchivs sowie zur Abgeltung seiner Aufgaben nach der Archivsatzung der Ortsgemeinde Altrip eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung des/der Kulturbeauftragten

- (1) Die/Der Kulturbeauftragte erhält für die Organisation des Fischerfestes sowie für die Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen im kulturellen Bereich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €.
- (2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Hauptsatzung der Gemeinde Altrip“ (Rechtsvorgängerin) vom 01.07.2009 außer Kraft.